ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 24. November 1966

über die zeitweilige Aussetzung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Dihydro-Äthoxy-Trimethylchinolin

(66/675/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Anhörung der Kommission,

in der Erwägung, daß durch die Aussetzung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Dihydro-Äthoxy-Trimethylchinolin in der nachstehend genannten Höhe der Handelsverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Israel erleichtert werden kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Dihydro-Äthoxy-Trimethylchinolin der Tarifstelle ex 29.35 S wird vom 1. Januar 1967 bis zum 30. Juni 1967 bei 12,8 v. H. ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. DE BLOCK

BESCHLUSS

vom 24. November 1966

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die beschleunigte Angleichung an den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für Dihydro-Äthoxy-Trimethylchinolin

(66/676/EWG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Anhörung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich im Hinblick auf die volle Wirksamkeit der Entscheidung des Rates vom 24. November 1966 über die zeitweilige Aussetzung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Dihydro-Äthoxy-Trimethylchinolin [1] empfiehlt, den von den Mitgliedstaaten angewandten Zollsatz an den in der genannten Entscheidung vorgesehenen Satz des Gemeinsamen Zolltarifs anzugleichen, wenn er höher ist als der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten setzen den Zollsatz für das in der Entscheidung des Rates vom 24. November 1966 über die zeitweilige Aussetzung des Satzes

[1] Siehe Seite 3718/66 dieses Amtsblatts.

des Gemeinsamen Zolltarifs für Dihydro-Äthoxy-Trimethylchinolin genannte Erzeugnis in der in dieser Entscheidung angegebenen Höhe aus, wenn dieser Satz höher ist als der sich aus der genannten Entscheidung ergebende Satz des Gemeinsamen Zolltarifs.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1967 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 1967.

Artikel 3

Dieser Beschluß, der in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen wird, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates binnen einem Monat mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind ; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1966.

Der Präsident

L. DE BLOCK

BESCHLUSS DES RATES

vom 24. November 1966

über die Hilfe der Gemeinschaft für die von der Überschwemmungskatastrophe heimgesuchte Bevölkerung Italiens

(66/677/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

nach Kenntnisnahme von der Mitteilung der italienischen Regierung über die katastrophalen Überschwemmungen, die einen großen Teil des italienischen Hoheitsgebiets betroffen und Schäden außergewöhnlichen Umfangs verursacht haben,

nach Kenntnisnahme von der Erklärung des Präsidenten der Kommission über die Maßnahmen, die die Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu treffen beabsichtigt und über die einen Gemeinschaftsbeitrag zur Unterstützung der heimgesuchten Gebiete Italiens betreffenden Vorschläge, mit denen sie den Rat befaßt hat oder die sie dem Rat in Kürze zu übermitteln beabsichtigt,

in dem Wunsch, die Solidarität der Gemeinschaft mit der Bevölkerung dieser Gebiete zu bekunden,

— beschließt, in den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen der Gemeinschaft die geeignetsten Maßnahmen zu treffen, um der Bevölkerung dieser Gebiete wirksam und rasch zu helfen ;

— beschließt, die Vorschläge, mit denen er insbesondere auf dem Agrargebiet und dem Sozialgebiet von der Kommission befaßt worden ist oder befaßt werden wird, sofort zu prüfen, um die vordringlichsten Beschlüsse auf seiner Tagung am 6. Dezember 1966 zu treffen ;

— fordert die Europäische Investitionsbank auf, die Verwirklichung der Vorhaben, die dazu bestimmt sind, die Produktionsstrukturen der heimgesuchten Gebiete wieder zu ordnen, durch finanzielle Maßnahmen zu den vorteilhaftesten Bedingungen zu begünstigen.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. DE BLOCK